



Zuständig: Susanne Fink
 Ressort: Baugesuche
 Tel.: 061 425 53 10
 Fax: 061 425 53 16
 E-Mail: susanne.fink@binningen.bl.ch

Gemeinde Binningen
 Hochbau und Ortsplanung
 Hauptstrasse 36
 4102 Binningen

Baugesuch für Kleinbauten/Fahrnisbauten

Gesuchsteller/in:

Name/Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Projektverfasser/in:

Name/Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Grundeigentümer/in:

Name/Vorname:

Strasse:

PLZ/Ort:

E-Mail-Adresse:

Telefon:

Projektbezeichnung:

Strasse:

Nr:

Parzellen-Nr.:

Zone:

Zweck:

Konstruktion/Baumaterial:

Bedachungsmaterial/Farbe:

Das Gesuch ist mit den auf Seite 2 aufgeführten Unterlagen – im Doppel – einzureichen.

Ort:

Datum:

Grundeigentümerschaft gemäss
Grundbuch:

Der/die Gesuchsteller/in:

Zustimmung der Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke: Seite 2, Abschnitt A, Ziffer 3 beachten!

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Parz. Nr.:

Ort/Datum:

Unterschrift:



Merkblatt für die Bewilligungen von Kleinbauten

A – Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wurde das Bewilligungswesen für Kleinbauten innerhalb des Baugebietes an die Gemeinden abgegeben.
2. Als Kleinbauten gelten freistehende Gerätehäuschen, Treibhäuser und dergleichen ohne Feuerungsanlagen mit einer Grundfläche bis maximal 12,00 m² und einer Höhe von nicht mehr als 2,50 m ab bestehendem Terrain. Kleinbauten bis zu einer Kubatur von 8,00 m³ und einer maximalen Höhe von 1,20 m sind nicht bewilligungspflichtig.
3. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mindestens 2,00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmt ein Nachbar einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf seiner Parzelle zu errichten.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z. B. Velounterstand, Carport etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist. Zwischen Wald und Waldbaulinie dürfen keinerlei Bauten errichtet werden.
5. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Binningen.

B – Anforderungen

Für eine Baueingabe sind folgende Unterlagen (2-fach) mitzuliefern:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller/in, Grundeigentümer/in oder Bevollmächtigter, evtl. Nachbarn) versehenes Formular «Baugesuch» der Gemeinde Binningen (ggf. Vollmacht beilegen).
2. Situationsplan 1: 500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden. Der Situationsplan kann auf unserer Homepage (www.binningen.ch/Ortsplan) heruntergeladen/bezogen werden.
3. Grundriss- und Fassadenskizzen mit eingezeichnetem bestehendem Terrain und ggf. Prospekte mit Angaben der Höhen- und Längenabmessungen der Kleinbaute. Die Höhe ist ab dem tiefsten Terrainpunkt an der Fassade bis zum obersten Punkt der Baute zu bemessen.

C – Eingabe

1. Entsprechende Gesuche sind mit den vorerwähnten Unterlagen an die Gemeinde Binningen, Hochbau und Ortsplanung, Hauptstrasse 36, 4102 Binningen, einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Falls der minimale Abstand zu den Parzellengrenzen nicht eingehalten wird, ist die Zustimmung der Grundeigentümer/-innen der betroffenen benachbarten Grundstücke durch deren Unterschriften auf dem Gesuchsformular nachzuweisen.
3. Die Gesuchspläne werden in der Bauabteilung während zehn Tagen öffentlich aufgelegt. Innerhalb dieses Zeitraums liegt die Einsprachefrist.
4. Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen, welche an die Baurekurskommission weitergezogen werden können.
5. Für Fahrnisbauten ist der Zeitraum zwischen Auf- und Abbau anzugeben (max. 6 Monate).

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung Hochbau und Ortsplanung, Tel. 061 425 53 10, gerne zur Verfügung. Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat Binningen (§ 92 RBV).